

BGer 8C 113/2013 vom 11. März 2013

Bundesgericht, 2013-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_113_2013

FR: TF 8C 113/2013 du 11 mars 2013

IT: TF 8C 113/2013 del 11 marzo 2013

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 11.03.2013 8C 113/2013 (8C_113/2013)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 11.03.2013 8C 113/2013 (8C_113/2013) Tribunale federale I Corte di diritto sociale 11.03.2013 8C 113/2013 (8C_113/2013)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_113/2013
Urteil vom 11. März 2013 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin
Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte D._____,
Beschwerdeführer, gegen Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Aargau, Rain
53, 5000 Aarau, Beschwerdegegner. Gegenstand Arbeitslosenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des
Kantons Aargau vom 15. Januar 2013. Nach Einsicht in die Beschwerde des D._____
vom 2. Februar 2013 (Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des
Kantons Aargau vom 15. Januar 2013, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 5. Februar
2013, worin unter anderem auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden
hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch
bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in Erwägung, dass ein
Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,
inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht
eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG); die Bestimmungen der Art. 95 ff. BGG
nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe, dass dabei konkret auf die für
das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz
einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb
sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E.
1.4 S. 287); eine rein appellatorische Kritik genügt nicht (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68
und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.; vgl. auch LAURENT MERZ, in: Basler Kommentar zum
Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 51 und 53 sowie 61 zu Art. 42 BGG und dortige
weitere Hinweise), dass die Beschwerde vom 2. Februar 2013 den vorgenannten
Erfordernissen offensichtlich nicht gerecht wird, indem sie sich mit den für das Ergebnis
des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz betreffend
Einstellung in der Anspruchsberechtigung gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. e und f AVIG bzw.
Ausrichtung von Krankentaggeld nach Art. 28 AVIG nicht in einer den vorerwähnten
gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht genügenden Weise
auseinandersetzt, wobei sie namentlich weder rügt noch aufzeigt, inwiefern das kantonale

Gericht im Sinne von Art. 95 f. BGG Recht verletzt bzw. den Sachverhalt gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unrichtig oder als auf einer Rechtsverletzung beruhend festgestellt haben sollte, dass hieran auch der in bloss pauschaler Weise erhobene Einwand "falscher Tatsachenbehauptungen" resp. falscher Darstellung "(des) Sachverhalts ... (und) ohne Beweise" im angefochtenen Entscheid nichts ändert, weil auch insoweit gegenüber den entscheidwesentlichen vorinstanzlichen Erwägungen keine hinreichend substantiierten zulässigen Beschwerdegründe im Sinne von Art. 95 ff. BGG vorgebracht werden, dass deshalb kein gültiges Rechtsmittel eingereicht worden ist, obwohl das Bundesgericht den Versicherten auf die entsprechenden Anforderungen an Rechtsmittel und die nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit bezüglich der mangelhaften Eingabe am 5. Februar 2013 ausdrücklich hingewiesen hat, wobei diese Mitteilung des Gerichts unbeantwortet geblieben ist, dass somit auf die - offensichtlich unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 11. März 2013 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Bätz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.